



Neufassung der Satzung
der Stiftung
"Hilfsfonds des Präsidenten des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg"

Präambel

Der Präsident des Senats, Bürgermeister Dr. Paul Nevermann, hat mit Geldern, die ihm von Firmen, Organisationen oder natürlichen Personen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet, die 1964 genehmigt wurde.

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"Hilfsfonds des Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Stiftungszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere

1. die Gewährung von Hilfeleistungen an Organisationen, Verbände und Personenvereinigungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen und steuerbegünstigt sind, sowie
2. die Unterstützung bedürftiger Personen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.



§ 3

Verwirklichung des Stiftungszwecks

(1) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen der Stiftung die für den Hilfsfonds des Präsidenten des Senats getätigten Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie deren Zinsen und Erträge.

(2) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Mittel gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.

§ 4

Anlage der Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel sind, soweit und solange sie nicht für die in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden, zinsbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus dem Präsidenten des Senats als Vorsitzendem und dem Chef der Senatskanzlei als stellvertretendem Vorsitzenden besteht.

(2) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Die Geschäftsführung obliegt dem für das Protokoll zuständigen Amtsleiter der Senatskanzlei.

(3) Der Vorstand erstellt innerhalb der gesetzlichen Frist eine Jahresabrechnung mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

**§ 7
Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung befugt.

**§ 8
Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen einstimmig.
- (2) Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und von beiden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich beschließen.

**§ 9
Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

**§ 10
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 11
Stiftungsleistungen**

- (1) Der Vorstand kann Richtlinien für die Vergabe von Geldleistungen erlassen. Die Richtlinien sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (2) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Dieser bestimmt nach Prüfung des Gesuchs die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

**§ 12
Satzungsänderung**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13
Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14
Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: 24. Mai 2007

Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde

Marion Renders

Marion Renders

